

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. Februar 2012

Nummer 4

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 71 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. S. 53
- 72 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Wesel und Stadt Xanten über die Übernahme von Telefondienstleistungen. S. 54
- 73 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernhard Mertens). S. 58

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 74 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma V & M DEUTSCHLAND GmbH Werk Rath in 40472 Düsseldorf. S. 58

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 75 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 473 im Gebiet der Stadt Duisburg, Ortsteil Rheinhausen. S. 58
- 76 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA Daniel Bach). S. 59
- 77 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Polizeiobererrat Gerhard Kropp). S. 59
- 78 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK'in Carmen Müller). S. 59
- 79 Verlust eines Dienstausweises (PK Andreas Heuwinkel). S. 59

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**71 Gemeinsame  
Adoptionsvermittlungsstelle**

Bezirksregierung  
31.01.01-GkG-VIE

Düsseldorf, den 24. Januar 2012

Hiermit mache gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal vom 22.12.2011 bekannt.

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal vom 22.12.2011 über den Beitritt der Stadt Nettetal zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem

Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 04.11.2003 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag

Buschwa

Der Kreis Viersen und die Stadt Nettetal schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 298, ber. S. 326).

**Präambel**

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. I

S. 1762), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat; die mindestens zwei Vollzeitkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften vorhält, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 04.11.2003 zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich hat der Kreis Viersen – Jugendamt – die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für die genannten Städte in seine Zuständigkeit übernommen.

Die Stadt Nettetal strebt nun die Gründung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.2012 an und ist als Träger der Aufgabe des Jugendamtes verpflichtet, eine Adoptionsvermittlung sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Kreis Viersen und die Stadt Nettetal: nachfolgend

### § 1 Beitritt

1. Die Stadt Nettetal tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle vom 04.11.2003 in der jeweiligen Fassung mit der Rechtswirkung bei, dass der Kreis Viersen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für die Stadt Nettetal in seine Zuständigkeit übernimmt. Darüber hinaus wird vereinbart, dass alle Rechte und Pflichten aus der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal in gleichem Maße, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten.
2. In der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist geregelt, dass die nach dem dort beschriebenen Verfahren ermittelten Kosten, die dem Kreis Viersen durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle entstehen, durch den Kreis Viersen und die Städte Kempen, Viersen und Willich anteilig getragen werden. Durch den Beitritt der Stadt Nettetal wird der Anteil des Kreises Viersen nach der in der vorgenannten Vereinbarung genannten Bemessungsgrundlage zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal aufgeteilt. Eine Auswirkung auf die Städte Kempen, Viersen und Willich ergibt sich hieraus nicht.

### § 2 Anpassung und Beendigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach den Inhalten der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Sie kann unter Anwendung des dort genannten Verfahrens gekündigt werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft. Der Kreis Viersen und die Stadt Nettetal weisen in

ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

### § 4 Salvatorische Klausel und Schriftformgebot

1. Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.
2. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Nettetal, den 22. Dezember 2011

Wagner	Fritzsch
Bürgermeister	Techn. Beigeordnete

Viersen, den 21. Dezember 2011

Dr. Coenen	Schabrich
Kreisdirektor	Sozialdezernent

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 53

## 72 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Wesel und Stadt Xanten über die Übernahme von Telefondienstleistungen

Bezirksregierung  
31.01.01-GkG-WES

Düsseldorf, den 24. Januar 2012

Hiermit mache gemäß 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Xanten vom 13.01.2012 bekannt.

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Xanten vom

13.01.2012 über die Übernahme der Telefondienstleistungen der Stadt Xanten sowie der im Qualitätshandbuch benannten, telefonisch daran angeschlossenen selbständigen Einrichtungen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Übernahme der Aufgabe der  
Telefondienstleistungen  
für die Stadt Xanten**

Zwischen

der Stadt Xanten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Strunk und  
Herrn Stadtoberverwaltungsrat van Holt

und

dem Kreis Wesel,

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Müller und  
Herrn Kreisdirektor Berensmeier,

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 298, ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgabe der Telefondienstleistungen für die Stadt Xanten geschlossen:

**Präambel**

Ziel der nachfolgenden Vereinbarung ist die Übernahme der Telefondienstleistungen der Stadt Xanten sowie der im Qualitätshandbuch benannten, telefonisch daran angeschlossenen selbständigen Einrichtungen (im Folgenden „Stadt Xanten und angeschlossene Einrichtungen“ genannt) durch das von dem Kreis Wesel betriebene ServiceCenter (im Folgenden „ServiceCenter“ genannt).

Zweck dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist eine Verbesserung des telefonischen Bürgerservices der Stadt Xanten und der angeschlossenen Einrichtungen, eine Entlastung der Dienststellen von Anrufen sowie eine effiziente und wirtschaftlichere Aufgabenerledigung durch die Bündelung von Verwaltungsaufgaben. Für den Kreis Wesel bietet die Aufgabenübernahme eine optimale Ausnutzung der bereits vorhandenen technischen und räumlichen Einrichtungen.

**§ 1**

**Vereinbarungsgegenstand**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Telefondienstleistungen der Telefonzentrale der Stadt Xanten und der angeschlossenen Einrichtungen durch das vom Kreis Wesel betriebene ServiceCenter sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben. Die Aufgabenerledigung erfolgt in einem kombinierten Front-Office- und Back-Office-Verfahren. Dabei bildet das ServiceCenter das Front-Office, während die Organisationseinheiten der Stadt Xanten den Back-Office-Bereich übernehmen.

2. Die Abwicklung der im ServiceCenter für die Stadt Xanten eingehenden Anrufe erfolgt

2.1 unter Einsatz der beim Kreis Wesel eingesetzten Hard- und Softwareausstattung.

2.2 nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für den Kreis Wesel eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen. Der qualitative Standard wird durch ein gemeinsam abgestimmtes Qualitätshandbuch festgelegt (s. § 4).

2.3 in den Räumlichkeiten des ServiceCenter unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen.

2.4 unter Nutzung der für das ServiceCenter vorhandenen Strukturen und Arbeitsweisen (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualifikationssicherung, Organisation, Qualifizierung und Training).

**§ 2**

**Aufgaben des Kreises Wesel**

1. Der Kreis Wesel stellt sicher, dass das ServiceCenter werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr für die bei der Stadt Xanten und den angeschlossenen Einrichtungen eingehenden Anrufe erreichbar ist. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung mit der Stadt Xanten.

Der Kreis Wesel strebt an, während dieser Zeiten grundsätzlich alle für die Stadt Xanten beim ServiceCenter eingehenden Anrufe entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines ServiceCenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und Anruferinnen und die daraus resultierenden abgebrochenen Anrufe wie auch technisch bedingte Abbrüche (z.B. durch den Telekommunikationsversorger) können insofern nicht beeinflusst werden.

Für die Anrufbearbeitung vereinbaren der Kreis Wesel und die Stadt Xanten Zielservicestufen, welche im Qualitätshandbuch gem. § 4 definiert werden.

2. Der Kreis Wesel verpflichtet sich, im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen im Front-Office folgende Aufgaben in der genannten Reihenfolge zu übernehmen:

2.1 Möglichst abschließende Erteilung von Auskünften im Erstkontakt auf Basis einer Wissensdatenbank, die im Wesentlichen aus dem Internetangebot der Stadt Xanten und zusätzlichen Handlungsanweisungen besteht. Das elektronische Telefonbuch der Stadt Xanten sowie der daran angeschlossenen selbständigen Einrichtungen fließen in diese Wissensdatenbank ebenfalls mit ein.

2.2 Persönliche Vermittlung von Anrufen an die zuständigen Mitarbeiter/-innen der Stadt Xanten sowie der angeschlossenen Einrichtungen bzw. ersatzweise die Herausgabe der Rufnummern, wenn eine selbständige Auskunftserteilung oder eine Verbindung nicht möglich ist oder die Durchwahlnummer explizit gewünscht wird. Die Vermittlung erfolgt anhand des elektronischen Telefonbuches (Organisationsverzeichnis), welches von der Stadt Xanten zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Übermittlung von Rückrufwünschen per E-Mail (Tickets) an die durch die Stadt

Xanten zu definierenden Mailadressen, wenn die gewünschten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Xanten sowie der angeschlossenen Einrichtungen telefonisch nicht erreichbar sind.

- 2.4 Der Kreis Wesel stellt sicher, dass Bürger und Bürgerinnen, die außerhalb der Öffnungszeiten anrufen, die Möglichkeit erhalten, Kontaktdaten und Anliegen auf einer Sprachbox zu hinterlassen. Diese Sprachnachricht wird automatisch als Anhang zu einer E-Mail an eine durch die Stadt Xanten zu definierende Mailadresse gesendet.
- 2.5 Bei Anfragen zu externen touristischen Einrichtungen oder Veranstaltungen werden dem/der Anrufer/-in die Rufnummer oder eine andere Kontaktinformation der Einrichtung benannt, sofern entsprechende Informationen vorliegen.
- 2.6 Werden durch den/die Anrufer/-in Leistungen des Kreises Wesel angefragt, so erfolgt die direkte Auskunftserteilung zu dieser Leistung oder aber die direkte Gesprächsvermittlung zum/zur zuständigen Sachbearbeiter/-in oder Stelle beim Kreis analog zu Absatz 2.1 und 2.2.
3. Die Begrüßung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ServiceCenter, die Bandansagen sowie die Warteschleifengestaltung erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Xanten.
4. Der Kreis Wesel verpflichtet sich, im Bedarfsfall (z. B. bei Personalwechsel, zusätzlich notwendigem Personal) für die im ServiceCenter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderlichen Software- und Kommunikationsschulungen durchzuführen.
5. Der Kreis Wesel ist verpflichtet, über die Aufgabenerledigung im ServiceCenter automatisiert herstellbare Statistiken und Kennzahlen in zu definierenden Zeiträumen zusammenzustellen und diese der Stadt Xanten zuzuleiten. Details zum Berichtswesen werden im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung definiert.

### § 3

#### Aufgaben der Stadt Xanten

1. Die Stadt Xanten verpflichtet sich, während der Betriebszeit des ServiceCenter gemäß § 2 (1) die Anrufe auf die zentrale Rufnummer der Stadt auf eine seitens des Kreises Wesel zu benennende Kopfnr. (VDN) der Telefonanlage des Kreises umzuleiten.
2. Die Stadt Xanten organisiert die Erreichbarkeit ihrer Organisationseinheiten innerhalb der jeweils gültigen Kern- und Sonderöffnungszeiten in eigener Verantwortung. Die weitere Verarbeitung der eingehenden Anrufe, der Tickets und der Sprachnachrichten im Sinne des § 2 (2) – (4) obliegt der Stadt Xanten. Gleiches gilt für die Qualitätssicherung.
3. Die Stadt Xanten strebt im Sinne des gemeinsamen Qualitätshandbuchs gem. § 4 an, die für die Auskünfte im ServiceCenter erforderlichen spezifischen Informationen und Daten bedarfsgerecht, aktuell und qualitätsgesichert in einer geeigneten technischen Form, die durch beide Beteiligte genutzt werden kann, zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt z.B. für die stadintern unter [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) veröffentlichten Informationen sowie für alle weiteren organisatorischen Anweisungen.

4. Die Stadt Xanten informiert das ServiceCenter möglichst zeitnah über dauerhafte oder ausnahmsweise Abweichungen von den Kern- und Sonderöffnungszeiten im Rathaus oder bei den angeschlossenen Einrichtungen sowie über Unterbrechungen durch technische Probleme.

### § 4

#### Leistungsspektrum und Qualität

1. Die Qualität und das Leistungsspektrum der im ServiceCenter erbrachten Dienstleistungen orientieren sich am gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung, Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im Einvernehmen von beiden Seiten vereinbart.
2. Das Handbuch ist Bestandteil der Vereinbarung.

### § 5

#### Technische Voraussetzungen

1. Die Übergabe der Anrufe zum ServiceCenter erfolgt durch die Umleitung der im Qualitätshandbuch benannten, zentralen Rufnummer der Stadt Xanten.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer maximal möglichen Vorlaufzeit bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
3. Die Stadt Xanten erhält die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im ServiceCenter für Xanten gespeicherten Datenbestände.
4. Die Beteiligten vereinbaren Standards für den Aufbau des Wissensmanagements. Nähere Einzelheiten hierzu werden im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

### § 6

#### Personal

1. Die Tätigkeiten im ServiceCenter (Front-Office) werden durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung Wesel, die Bearbeitung im Back-Office durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Xanten wahrgenommen.
2. Die Personalauswahl für das ServiceCenter obliegt dem Kreis Wesel.

### § 7

#### Kosten

1. Die Stadt Xanten übernimmt die für den Kreis Wesel durch die Aufgabenübertragung bedingten, im ServiceCenter anfallenden anteiligen Arbeitsplatzkosten gemäß den Berechnungen der KGSt im Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung. Nähere Einzelheiten hierzu werden im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung geregelt.
2. Als Bemessungsgrundlage wird die Anzahl der zum ServiceCenter umgeleiteten Anrufe an die im Qualitätshandbuch benannte, zentrale Rufnummer der Stadt Xanten herangezogen.

3. Der Berechnungsschlüssel wird durch die Beteiligten im Einvernehmen festgesetzt und im Qualitätshandbuch definiert. Eine Fortschreibung des Berechnungsschlüssels ist nur im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich.
4. Die Stadt Xanten erstattet die Kosten rückwirkend halbjährlich jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Stadt Xanten verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.
5. Werden die im § 3 (1) – (3) des Qualitätshandbuches gem. § 4 dieser Vereinbarung vereinbarten Servicelevel durch das ServiceCenter bezogen auf das Kalenderjahr nicht erbracht und hat der Kreis Wesel die Nichterbringung zu verantworten, so vereinbaren die Beteiligten eine dem Leistungsausfall entsprechende Minderung der zum 31.12. zu zahlenden Abschlagssumme.

Grundlage für die Berechnung der Minderung ist der Grad der Nichterfüllung der vereinbarten Servicelevel:

- a) Zielservicelevel
- b) Fallabschlussquote
- c) Erreichbarkeit

Hierzu werden die entsprechenden statistischen Auswertungen zum 31.12. eines jeden Jahres herangezogen und die Minderung gem. der Abrechnungsregelung (§ 6 (2) des Qualitätshandbuches) berechnet, in dem die Rufe außerhalb des Zielservicelevels bzw. unterhalb der Fallabschlussquote bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Im Falle einer Nichterreichbarkeit des ServiceCenter gem. § 3 (3) Satz 2 des Qualitätshandbuches werden der Stadt Xanten für diesen Zeitraum die Personalkosten (Entgeltgruppe gem. Berechnungsmodell im § 6 (2) des Qualitätshandbuches) der zusätzlichen Bereitstellung der Telefonzentrale mindernd angerechnet.

## § 8

### Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten ist in Bezug auf die über die im Qualitätshandbuch genannte, zentrale Rufnummer der Stadt Xanten kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im ServiceCenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Xanten.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis nach Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

## § 9

### Haftung

1. Bei der Entgegennahme von Gesprächen für die Stadt Xanten werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ServiceCenter im Namen und im Auftrag der Stadt Xanten tätig.

Werden durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ServiceCenter

Falschankünfte erteilt oder datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten, die zu Schadensersatzansprüchen durch Dritte gegen die Stadt Xanten führen, so wird der Kreis Wesel von der Haftung freigestellt, sofern die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ServiceCenter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Verfahrensrechtlich sind die daraus entstehenden Folgen einem Schaden gleichzusetzen, der durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadt Xanten verursacht worden wäre.

2. Der Kreis Wesel haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Der Kreis Wesel übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Xanten übermittelten spezifischen Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

## § 10

### Erweiterung des Leistungsumfangs

1. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs der §§ 2 und 3 ist möglich, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen.
2. Ein erweiterter Umfang liegt vor, wenn
  - 2.1. eine Serviceerbringung im Sinne und im Leistungsumfang von D115 erbracht wird.
  - 2.2. die Servicezeiten gemäß § 2 (1) dieser Vereinbarung ausgeweitet werden.
  - 2.3. die im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung getroffenen Servicelevel für die Rufannahme und/oder die Beantwortungsquote erhöht werden.
3. Bei einer Erweiterung des Leistungsumfangs gemäß Absatz 2 ist die Berechnung gem. § 7 (3) dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen.

## § 11

### Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt ab dem 01.01.2012 und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

## § 12

### Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 13****Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Für den Kreis Wesel:

Wesel, den 13. Januar 2012

Dr. Müller                      Berensmeier  
Landrat                          Kreisdirektor

Xanten, den 6. Januar 2012

Strunk                          van Holt  
Bürgermeister                Stadtoberwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 54

**73****Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Bernhard Mertens)

Bezirksregierung  
31.03.01.08-0423

Düsseldorf, den 18. Januar 2012

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernhard Mertens  
Heinrich-Horten-Str. 1  
47906 Kempen

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Michael Andreas Leewen

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 58

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**74 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für  
ein Vorhaben der Firma V & M DEUTSCHLAND  
GmbH Werk Rath in 40472 Düsseldorf**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0112/11/0316.1

Düsseldorf, den 26. Januar 2012

Die Firma V & M DEUTSCHLAND GmbH Werk Rath, Rather Kreuzweg 106, 40472 Düsseldorf hat mit Datum vom 18.08.2011 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von nahtlosen Rohren (Stopfenwalzwerk) durch

- Ersatz der vorhandenen Brenner des Drehherdofens durch regenerative Brenner
- Reduzierung der Gesamtfeuerungsleistung des Drehherdofens von 47 MW auf 36,6 MW
- Erhöhung der Jahreskapazität der Stopfenstrasse um 50.000 t/a unter Beibehaltung der genehmigten Stundenleistung von 72 t/h
- Erhöhung der Jahreskapazität der 16 Zoll Vergütereie um 60.000 t/a durch eine Betriebszeiterhöhung von 6 Tagen/Woche auf 7 Tage/Woche

gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kwiatkowski

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 58

**C.**

**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**75 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung  
von Teilstrecken der L 473 im Gebiet  
der Stadt Duisburg, Ortsteil Rheinhausen**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.060-4.22.02.02

Im Gebiet der Stadt Duisburg, Ortsteil Rheinhausen, Regierungsbezirk Düsseldorf, sind Teilstrecken der L 473 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 27.08.2009.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in

der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 4606 082  
nach Netzknoten 4606 066  
von Station 0,000 bis Station 3,013  
(Länge: 3,013 km)

sowie die Verbindungsstrecken im  
Netzknoten 4606 066

- 2) von B nach C = 0,110 km  
von D nach E = 0,030 km  
(Gesamtlänge in Netzknoten 4606 066: 0,185 km)  
die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2  
StrWG NRW) und werden Bestandteil der L 473.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 17. Januar 2012

Im Auftrag  
Heike Ischebeck

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 58

**76 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises  
(KA Daniel Bach)**

Polizeipräsidium Duisburg  
SG ZA 21 – 1504

Duisburg, den 17. Januar 2012

Der von der LZPD Linnich am 19.09.2011 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 1165937 des KA Daniel Bach ist am 14.01.2012 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 59

**77 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises  
(Polizeiobererrat Gerhard Kropp)**

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
als Kreispolizeibehörde  
ZA 2.1.63.01

Neuss, den 19. Januar 2012

Der Polizeidienstausweis Nr. 0206755, ausgestellt für den Polizeiobererrat Gerhard Kropp im Jahr 2002 vom LZPD NRW, NL Linnich, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 59

**78 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises  
(PK'inCarmen Müller)**

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Mettmann  
ZA 2.1

Mettmann, den 18. Januar 2012

Der von dem LZPD NRW in Linnich für die Polizeikommissarin Carmen Müller am 30.04.2003 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 0318387 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 59

**79 Verlust eines Dienstausweises  
(PK Andreas Heuwinkel)**

Polizeipräsidium Essen  
SG ZA 21 - 42.01

Essen, den 23. Januar 2012

Die Kriminaldienstmarke Nr.: 13671, ausgegeben am 02.11.2001 durch das PP Essen, für Herrn PK Andreas Heuwinkel wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 59



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach